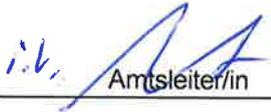


An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
 außerplanmäßigen Aufwendung /Auszahlung gem. § 100 HGO
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

| | | | |
|---|--------------------------------|--|----------------------|
| Amt: Kämmerei (für Schulverwaltungsamt) | Sachbearbeiter/in: Gernandt | Telefon: 1168 | Datum: 18.05.2021 |
| Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben. | | Unterschrift  Amtsleiter/in | |

| Kostenträger Code: | Sachkonto Nummer: | in Höhe von EUR |
|--------------------|-------------------|-----------------|
| 0319010100 | 6993000 | 51.147,12 |
| 0314010100 | 7128000 | 48.749,98 |

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

| Kostenträger Code: | Sachkonto Nummer: | in Höhe von EUR |
|--------------------|-------------------|-----------------|
| 0319010100 | 5421000 | 51.147,12 |
| 0314010100 | 5421000 | 48.749,98 |

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde von der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden ein Kommunalpaket vereinbart. Teil dieser Übereinkunft ist, dass den Schul- und Jugendhilfeträgern 75 Mio. Euro aus dem Sondervermögen „Hessen's gute Zukunft sichern“ für pandemiebedingte Schutzmaßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt wird.

Die Zuweisung erfolgt nach Einwohnerzahl auf die Landkreise und kreisfreie Städte sowie (Sonderstatus-)Städte mit Schul- oder Jugendhilfeträgerschaft. Grundlage für die Verteilung ist die amtliche Einwohnerstatistik 2020 zum Stichtag 30. Juni 2020.

Mit Zuweisungsbescheid vom 14.12.2020 des Hessischen Ministeriums der Finanzen wurde im Rahmen des Förderprogrammes „Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas“ für die Stadt Gießen eine Landesförderung im Form einer Zuweisung in Höhe von 1.063.918 Euro (Förderquote 75 %) festgesetzt. Der Eigenanteil der Stadt Gießen beläuft sich auf rd. 354.640 Euro (25 %), demnach ist ein Kontingent in Höhe von 1.418.558 Euro zu verausgaben.

Die Landeszuweisung wurde bereits am 15.12.2020 in voller Höhe an die Stadt Gießen ausgezahlt.

Die zur Verfügung gestellten Mittel können nach eigener Priorisierung durch die Kommunen breit gefächert in Schutzmaßnahmen investiert werden.

Für die Aufteilung des Kontingentes wurde eine Abfrage durch die Kämmerei bei den Fachämtern Jugendamt, Hochbauamt, Schulverwaltungsamt und Haupt- und Personalamt durchgeführt. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen und von Ersatzschulen wurden dabei berücksichtigt.

Bezüglich des Schulverwaltungsamtes wurde ein Gesamtkontingent von rd. 133.200 € ermittelt, der über den Landeszuschuss zu deckende Anteil wurde mit rd. 99.900 € festgestellt.

Die Mehraufwendungen betreffen die Weiterleitung von finanziellen Mitteln an Ersatzschulen (ca. 48.750€) und Mittel für Schulen in städtischer Trägerschaft (51.150 €) jeweils für Hygienemaßnahmen und diverse Schutzausrüstungen.

Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit:

Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 30.03.2020, Absatz 3a, sind Aufwendungen, welche zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich werden und nicht in der Haushaltssatzung abgebildet sind, unvorhergesehene und unabweisbare Aufwendungen nach § 100 HGO. Dies ist hier der Fall.

Deckungsvorschlag:

Das Kommunalpaket wurde durch das Land Hessen so kurzfristig umgesetzt, das eine Berücksichtigung im Haushalt 2021 nicht möglich war. Insofern sind für die Verausgabung derjenigen Haushaltsmittel, die über den Eigenanteil der Stadt hinausgehen, keine Haushaltsansätze 2021 veranschlagt worden.

Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel sind also durch üpl-Anträge in den betroffenen Budgets der Fachämter bereit zu stellen.

Aufgrund von besonderen Buchungsvorschriften, die das HMdLuS mit E-Mail vom 13.01.2021 übermittelt hat, ist es möglich, dass die Ende des Jahres 2020 eingegangenen Landesmittel im Wege eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf das Jahr 2021 übertragen werden und im Jahr 2021 den jeweiligen Budgets der betroffenen Fachämter über eine ertragswirksame Auflösung als Deckung für die zusätzlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amtsleiter/in | <input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei | <input type="checkbox"/> Oberbürger- meisterin | <input checked="" type="checkbox"/> Magistrat | <input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung |
| üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen | | | | |
| bis 1.000,-- EUR | 1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR | 10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR | 25.001,-- EUR bis 250.000,-- EUR | über 250.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist. |
| genehmigt, Gießen _____ | | | | Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis |
| Unterschrift _____ | | | | Unterschrift und Datum |

(wird von 20.1 ausgefüllt)

| | Datum und Handzeichen |
|--|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> geprüft | 13. Mai 2021 <i>Be</i> |
| <input type="checkbox"/> gebucht | |
| <input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt | |
| <input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis | |